

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Feststellung der Rechtswidrigkeit von Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts und Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Union, bei der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts zur Anwendung kamen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts rechtswidrig ist;
- die Entscheidung vom 16. Januar 2014 aufzuheben, die vom Kläger vor seinem Diensteintritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen der Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union nach den Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anzurechnen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2015 — ZZ u. a./Kommission

(Rechtssache F-16/15)

(2015/C 096/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin A. Guillerme)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Arbeitsplatzbeschreibung der Kläger in der Anwendung Sysper 2 geändert wurde und sie nicht in die Liste der für die Beförderung nach der Besoldungsgruppe AST 10 im Beförderungsverfahren 2014 vorgeschlagenen Beamten aufgenommen wurden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Rechtswidrigkeit von Art. 45 des Statuts und des Anhangs I sowie der sich darauf beziehenden Übergangsvorschriften festzustellen;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. April 2014, die Beförderungsakte der Kläger im System „Sysper 2“ zu ändern, um ihnen jede Beförderungsmöglichkeit zu nehmen, aufzuheben;
- die am 24. Juni 2014 bekannt gegebene anschließende Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Kläger nicht in die Liste der für die Beförderung nach der Besoldungsgruppe AST 10 im Beförderungsverfahren 2014 gemäß Art. 45 des Statuts vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen;

hilfsweise,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. April 2014, die Beförderungsakte der Kläger im System „Sysper 2“ zu ändern, um ihnen jede Beförderungsmöglichkeit zu nehmen, aufzuheben;

- die am 24. Juni 2014 bekannt gegebene anschließende Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Kläger nicht in die Liste der für die Beförderung nach der Besoldungsgruppe AST 10 im Beförderungsverfahren 2014 gemäß Art. 45 des Statuts vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — ZZ u. a./Kommission

(Rechtssache F-18/15)

(2015/C 096/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin A. Guillerme)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Arbeitsplatzbeschreibung der Kläger in der Anwendung Sysper 2 geändert wurde und/oder sie nicht in die Liste der für die Beförderung nach den Besoldungsgruppen AD 13 und AD 14 im Beförderungsverfahren 2014 vorgeschlagenen Beamten aufgenommen wurden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Rechtswidrigkeit von Art. 45 des Statuts und des Anhangs I sowie der sich darauf beziehenden Übergangsvorschriften festzustellen;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. April 2014, die Beförderungsakte der Kläger im System „Sysper 2“ zu ändern, um ihnen jede Beförderungsmöglichkeit zu nehmen, aufzuheben;
- die am 24. Juni 2014 bekannt gegebene anschließende Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Kläger nicht in die Liste der für die Beförderung nach den Besoldungsgruppen AD 13 und AD 14 im Beförderungsverfahren 2014 gemäß Art. 45 des Statuts vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen;

hilfsweise,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. April 2014, die Beförderungsakte der Kläger im System „Sysper 2“ zu ändern, um ihnen jede Beförderungsmöglichkeit zu nehmen, aufzuheben;
 - die am 24. Juni 2014 bekannt gegebene anschließende Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Kläger nicht in die Liste der für die Beförderung nach den Besoldungsgruppen AD 13 und AD 14 im Beförderungsverfahren 2014 gemäß Art. 45 des Statuts vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-